

# XV Unedle Metalle und Waren daraus

## Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
  - a) Farben und Tinten, auf der Grundlage von Metallpulver oder Metallfitter zubereitet, sowie Prägefolien (Nrn. 3207 bis 3210, 3212, 3213 oder 3215);
  - b) Cereisen und andere Zündmetalllegierungen (Nr. 3606);
  - c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Nrn. 6506 oder 6507;
  - d) Schirmgestelle und andere Waren der Nr. 6603;
  - e) Waren des Kapitels 71 (z.B. Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Phantasieschmuck);
  - f) Waren des Abschnittes XVI (Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren);
  - g) zusammengesetzte Eisenbahnschienen (Nr. 8608) und andere Waren des Abschnittes XVII (Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge);
  - h) Instrumente und Apparate des Abschnittes XVIII, einschliesslich Uhrfedern;
  - i) Jagdschrot (Nr. 9306) und andere Waren des Abschnittes XIX (Waffen und Munition);
  - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Unterbetten, Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
  - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m) Handsiebe, Knöpfe, Federhalter, Füllstifte, Schreibfedern, Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren und andere Waren des Kapitels 96 (verschiedene Waren);
  - n) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

2. In der Nomenklatur gelten als «Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit»:
  - a) Waren der Nrn. 7307, 7312, 7315, 7317 oder 7318, sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;
  - b) Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, andere als Uhrfedern (Nr. 9114);
  - c) Waren der Nrn. 8301, 8302, 8308, 8310 sowie Rahmen und Spiegel aus unedlen Metallen der Nr. 8306.

In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen die Nr. 7315) bezieht sich die Bezeichnung «Teile» nicht auf die vorstehend umschriebenen Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit.

Waren der Kapitel 82 und 83 gehören nicht zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81, sofern nicht die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und die Anmerkung 1 zu Kapitel 83 Anwendung finden.

3. In der Nomenklatur gelten als «unedle Metalle»: Gusseisen, Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zinn, Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Kobalt, Wismut, Cadmium, Titan, Zirkonium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium (Celtium), Indium, Niob (Colombium), Rhenium und Thallium.
4. In der Nomenklatur gelten als «Cermets» Waren, die eine mikroskopische, heterogene Verbindung aus einem metallischen und einem keramischen Bestandteil enthalten. Als «Cermets» gelten auch gesinterte Metallcarbide (mit Metall gesinterte Metallcarbide).
5. Vorschriften für Legierungen (ausgenommen die in den Kapiteln 72 und 74 umschriebenen Ferrolegierungen und Vorlegierungen):
  - a) Legierungen unedler Metalle werden wie das gegenüber jedem anderen Legierungselement gewichtsmässig vorherrschende Metall eingereiht;
  - b) Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes mit Legierungselementen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des vorliegenden Abschnittes eingereiht, sofern das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder höher ist als das der anderen Legierungselemente;
  - c) gesinterte Gemische von Metallpulver, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Gemische (andere als Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.
6. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen umfasst in der Nomenklatur jede Nennung eines unedlen Metalls auch die Metalllegierungen, die ihm nach Anmerkung 5 gleichgestellt sind.
7. Vorschriften für zusammengesetzte Waren:

Soweit der Wortlaut der Nummern nichts anderes bestimmt, werden Waren, die aus zwei oder mehr unedlen oder diesen gleichgestellten Metallen bestehen, wie entsprechende Waren aus dem Metall eingereiht, das gegenüber jedem anderen Metall gewichtsmässig vorherrscht.

Für die Anwendung dieser Vorschrift werden:

- a) Gusseisen, Eisen und Stahl als einheitliches Metall angesehen;
- b) Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Einreihung gemäss Anmerkung 5 massgebend ist;
- c) ein Cermet der Nr. 8113 als ein einheitliches unedles Metall angesehen.

8. In diesem Abschnitt gelten als:

a) **Abfälle und Schrott**

Abfälle und Schrott aus Metall, welche beim Herstellen oder beim Be- oder Verarbeiten von Metallen anfallen und Metallwaren, die als solche durch Bruch, Zerschneiden, Abnutzung, Verschleiss oder aus anderen Gründen endgültig unbrauchbar sind.

b) **Pulver**

Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.

### Schweizerische Anmerkung

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gelten in der Nomenklatur für die Einreihung von unedlen Metallen und Waren daraus:

a) als «roh»: die roh gegossenen, geschmiedeten, gewalzten, gezogenen, getriebenen oder im Gesenk gepressten Waren, welche keine Bearbeitung aufweisen.

Als Bearbeitung gilt nicht: das Beseitigen von Ansätzen, Gräten, Nähten und anderen Guss- und Pressfehlern durch grobes Beschroten, grobes Abschleifen oder Entfernen mit dem Hammer, dem Meissel oder der Feile; das Entfernen von Gussnähten und der beschädigten Gussenden; das Beizen mit Säuren zur Beseitigung des Glühspans; einfaches Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse; grobes Vorarbeiten oder Vorschruppen oder grobes Blankscheuern sowie andere Bearbeitungen, lediglich zur Prüfung auf Fehlerfreiheit; ein rauher Überzug aus Graphit, Öl, Teer, Menige und dergleichen, der offensichtlich dazu bestimmt ist, die Gegenstände gegen Rost oder sonstige Oxydation zu schützen; das Vorhandensein von eingegossenen, eingepressten, eingestempelten, aufgedruckten usw. gewöhnlichen Aufschriften, Fabrik- oder anderen Marken;

b) als «bearbeitet»: alle Gegenstände, welche neben der Vorarbeit, die ihnen den Charakter einer Rohware nicht nimmt, eine mechanische Behandlung erfahren haben, wie die gewölbten, gebogenen, gelochten, gefrästen, gebohrten, mit Gewinde versehenen, genieteten, verschraubten oder aus mehreren Teilen zusammengesetzten Erzeugnisse; ferner gefeilte, gedrehte, gehobelte, mit dem Schleifstein oder mit Schmirgel bearbeitete Waren;

c) als «mit veredelter Oberfläche»: alle Gegenstände, roh oder bearbeitet, deren Oberfläche veredelt worden ist, d.h. gebläute, polierte, oxydierte, bronzierte, bemalte, lackierte, emaillierte, vergoldete, versilberte, platinierte, gravierte, vernickelte, verchromte, durch irgendein Verfahren inoxydierbar gemachte sowie plattierte oder überzogene Waren.